

Univ. Prof. Dr. Manfred Maier
Umweltorganisation Pro Thayatal
Obmann
Ellends 31
3812 Groß Siegharts
0664-3081884
manfred.maier@meduniwien.ac.at



An das

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Per mail vi2@bmk.gv.at

Ellends, 28.10.2020

Betrifft: EAG- Entwurf
Stellungnahme PRO THAYATAL

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit gegenständlichem Schreiben nimmt die Umweltorganisation PRO THAYATAL fristgerecht zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung.

Ausgangssituation

1. Im Regierungsübereinkommen 2020-2024 ist zum Ausbau der Erneuerbaren Energie festgehalten: „...unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit“
2. Im jüngsten Bericht der EU- Umweltagentur („State of Nature in the EU“) schneidet Österreich katastrophal schlecht ab: Österreich liegt hinsichtlich des Zustands geschützter Tier- und Pflanzenarten an vorletzter Stelle aller Mitgliedsländer. 83 Prozent der bewerteten Arten befinden sich in einem mangelhaften bzw. schlechten Zustand, bei der Ausweisung von Schutzgebieten besteht für Österreich ebenfalls dringender Handlungsbedarf.
3. Die dokumentierte Realität der letzten Jahre zeigt, dass es im Zuge von Behördenverfahren **regelmäßig** zu vielen Problemen (z.B. Fehl- und Falschinformationen der Gemeinden und Bürger) und zu zahllosen Mängel durch geschönte „Gutachten“/Gefälligkeitsgutachten der Betreiber (Missachtung von Vogelschutz und FFH- Richtlinie, von Konventionen wie der Alpenkonvention und von Abkommen wie dem Bonner-, Berner-, Ramsar- Abkommen) kommt. Informierte Bürger formieren sich und leisten auf eigene Kosten **Widerstand gegen diese zum System gewordene Vorgangsweise**, die Verfahren verzögern sich und die Bevölkerung ist verunsichert und gespalten.

EAG - Allgemeines

- Der Entwurf sowie das Begleitdokument „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ erfüllt nicht die Kriterien der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA- Grundsatz- Verordnung) aus 2015. Diese sieht vor, die Auswirkungen eines Gesetzesentwurfs auf die Umwelt abzuschätzen. Gemäß § 6 und Anlage 1 dieser Verordnung müssen bei den Auswirkungen auf die Umwelt die Kriterien “Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes, einer regionstypischen Landschaft und die Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr“ „vertieft abgeschätzt“ werden. Obwohl durch das Gesetz derartige Folgen (insbesondere beim Ausbau der Windenergie) unzweifelhaft entstehen und durch die Förderungen im Rahmen des EAG aus Steuermitteln finanziert werden, bleiben diese Auswirkungen im Entwurf und im Begleitdokument unerwähnt.
- Der Begriff „Naturverträglichkeit“ kommt im Entwurf nicht vor und der darunter verstandene Schutz von Arten, Lebensraum und Landschaft stellt keine Voraussetzung für eine Förderung aus Steuermitteln dar. Damit wird die Chance auf einen Lenkungseffekt zur Verbesserung der Biodiversität verwirkt.
- Die Vermeidung jedes weiteren Biodiversitätsverlustes ist im Entwurf nicht enthalten und stellt keine Voraussetzung für eine Förderung aus Steuermitteln dar. Damit wird die Chance auf einen Lenkungseffekt zur Verbesserung der Biodiversität nicht genutzt.
- Die Effizienzsteigerung bereits vorhandener Anlagen (Repowering von WKA oder Revitalisierung von Wasserkraft- Anlagen) hat im Entwurf keinen Vorrang vor einer Neuerrichtung. Damit wird die Bodenversiegelung, der Landschaftsverbrauch und der Biodiversitätsverlust nicht eingedämmt sondern weiter verstärkt. Außerdem wird auf die große Chance, dass diese Verfahren rascher sowie mit höherer Akzeptanz und ohne Polarisierung in der Bevölkerung abgewickelt werden können, verzichtet (siehe auch EU-Richtlinie 2018/2001 Art.16 (6)).
- Der Entwurf schließt nicht aus, dass Förderanträge schon für Vorhaben gestellt werden, die noch bei Behörden und Verwaltungsgerichten anhängig sind und verlängert damit die derzeit geltende Praxis. Das ist kein verantwortungsvoller Umgang mit Steuergeld.

EAG - Windkraft

1. Die Windkraft und deren Betreiber werden im Entwurf – im Gegensatz zu den anderen Erneuerbaren Energieformen- mehrfach bevorzugt bzw. begünstigt: es sind keinerlei ökologische Kriterien vorgesehen (§ 10 Abs 1 Z 2), keine Mindest- Engpassleistung, die Fristen zur Inbetriebnahme und die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sind doppelt so lange wie für PV-Anlagen (§ 43) und windschwache Standorte können bis zu 20% mehr Förderung aus Steuergeld erhalten (§ 42). Damit folgt der Entwurf schicksalsergeben und alternativlos den strategisch- unternehmerischen Zielen der Windkraft Lobby. Es wird bezweifelt und zu prüfen sein, ob diese Bevorzugung verfassungs- und rechtskonform ist, zumal die anderen Anlagenformen diskriminiert werden und eine eindeutige Wettbewerbsverzerrung entsteht (Europäisches Beihilfenrecht, EU Richtlinie 2018/2001 Art 4 (2) und (6); Art.15 (1b)).

2. Die Abstandsregeln in den meisten Bundesländern stammen aus den 2000er Jahren. Zu diesem Zeitpunkt waren die durchschnittlichen Höhen und Rotorblatt- Durchmesser deutlich geringer (NÖ zB. Windrad 90m, Abstand 1200 m); Seither haben sich die Dimensionen der WKA mehr als verdoppelt aber die Abstandsregeln sind gleich geblieben. Das ist aus Gründen zum Schutz der Gesundheit nicht mehr akzeptabel und muss bei einer Förderung aus Steuergeld Berücksichtigung

finden. Eine flexible, dem Stand der sich entwickelnden Technik angepasste Formulierung ist zumindest für Förderungen erforderlich (10h- Regel wie in Bayern).

Vorschläge für inhaltliche Änderungen (sind keine Textvorschläge):

§ 20 Z 7 und § 44 Z 5:

Nachweis, dass für die Neuerrichtung oder Erweiterung der Anlage eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörde rechtskräftig erteilt wurden.

§ 42

Ersatzlose Streichung (kein Zuschlag für windschwache Regionen)

§ 10 Abs 1 Z 2

§ 10. (1) Durch Marktprämie förderfähig ist die Erzeugung von Strom aus
1. neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 MW sowie die ersten 25 MW bei neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 20 MW, mit Ausnahme von
a) Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen, sowie Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen;
b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen.

2. neu errichteten Windkraftanlagen sowie Erweiterungen von Windkraftanlagen.

a) Erweiterungen von WKA (Repowering) haben Vorrang vor neu errichteten Anlagen bzw höhere Fördersätze

b) Neu errichtete Anlagen, wenn die Anlage

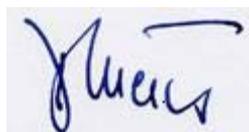
- in einer Region mit einer Windleistungsdichte von min. 225W/m² geplant ist
- ein Abstand von 10x der Höhe der Anlage zum nächsten Wohngebiet eingehalten wird (10h – Regel)

c) Von einer Förderung ausgeschlossen sind Anlagen, die

- in (nat./internat.) Schutzgebieten und deren Pufferzonen,
- in Lebensräumen geschützter Arten gem. Vogelschutz- Richtlinie und FFH- Richtlinie sowie deren Fernwirkzonen (15km),
- in regionstypischen Wäldern oder
- im Bereich der Alpenkonvention liegen und
- eine Leistung von weniger als 2500 Volllaststunden pro Jahr aufweisen.

3. neu errichteten Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak sowie Erweiterungen von Photovoltaikanlagen um eine Engpassleistung von mehr als 20 kWpeak, wenn die Anlage

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung sowie mit freundlichen Grüßen



Univ.Prof. Dr. Manfred Maier, Obmann